

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ott GmbH & Co.KG

§ 1.0. Anwendungsbereich

1. Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und unserem Kunden gelten die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausschließlich, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen. Bei Gegenbestätigung des Kunden zu seinen Einkaufsbedingungen gilt das Angebot des Kunden als abgelehnt. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
2. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit Endverbrauchern.

§ 2.0. Vertragsabschluss, Pflichten, Beschaffenheitsbestimmung

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich durch unsere schriftliche oder in Textform abgefasste Auftragsbestätigung. Ihre schriftliche Bestellung oder den schriftlich von Ihnen unterzeichneten Auftrag.
3. Erfolgt die Auftragsanfrage des Kunden über das Internet werden wir Ihnen zunächst eine Eingangsbestätigung der Auftragsanfrage erteilen. Diese Eingangsbestätigung gilt nicht als Vertragsabschluss. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich durch unsere schriftliche oder in Textform abgefasste spätere Auftragsbestätigung.
4. Ein Auftrag wird auch mit der Unterzeichnung eines Auftragscheines durch den Kunden bindend. Vermerken wir auf Verlangen des Kunden den voraussichtlichen Preis in diesem Auftragschein, so gilt dies nicht als verbindliche schriftliche Zusage, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich einen verbindlichen Kostenvoranschlag.
5. Die Auftragsbestätigung enthält unsere Lieferverpflichtung und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte ausschließlich. Nebenabreden uns spätere Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
6. Für die Leistungs- und Beschaffenheitsbestimmung schließen wir Werbeanzeigen, Prospektinhalte unserer Prospekte, soweit in Tz. 2.1 nicht in Bezug genommen, und/oder öffentliche Äußerungen von uns, unseren Mitarbeitern und Vertriebspersonen, einschließlich Handelsvertreter aus, wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Werbeanzeigen, Prospekte, Datumsblätter, Zeichnungen zur Beschaffenheitsbestimmung aufgeführt sind. Wir schließen § 434 (1) 2 Abs. 2 BGB ausdrücklich für die Beschaffenheitsbestimmung aus.
7. Für unseren Geschäftsbereich "Ott IhrWerbepartner" gelten folgende Besonderheiten.
 - a) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage (im Druckverfahren erstellt) können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20% - unter 2000 kg auf 15%.
 - b) Im Übrigen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen die handelsüblichen Toleranzen.
8. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
9. Ein verbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag bindet uns 3 Wochen. Der Veranschlagte Gesamtpreis darf dann in der späteren Rechnung nicht ohne Zustimmung des Kunden überschritten werden. Der Auftragnehmer kann für verbindliche Kostenvorschläge abweichend von § 632 III BGB eine angemessene Vergütung verlangen. Wird der Auftrag innerhalb von 3 Wochen nach Angabe des Kostenvoranschlags erteilt, wird der Betrag mit dem Werklohn verrechnet.

§ 3.0. Unteraufträge

1. Wir sind befugt, notwendige Unteraufträge zu erteilen und bemüht, den für den Kunden annehmbarsten Nachunternehmer zu beauftragen.
2. Zur Durchführung der arbeiten notwendige Überführungsfahrten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4.0. Anlieferung

1. Grundsätzlich hat der Kunde das Fahrzeug oder andere zu bearbeitende Gegenstände zum vereinbarten Termin während der Betriebszeiten in unserer Werkstatt zu übergeben. Er hat auf verdeckte Mängel hinzuweisen, die erkennbar im allgemeinen oder verbindlichen Angebot unberücksichtigt geblieben sind. Gleiches gilt für Mängel, die für uns sonst erheblich sein könnten.
2. Verspätete Anlieferung berechtigt den Kunden nicht, auf zugesagte Fertigstellungstermine zu bestehen.
3. Holt der Kunde nach Vereinbarung das zu bearbeitende Werk bei uns ab, so geschieht dies auf Kosten des Kunden; für Schäden haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5.0. Lieferfristen und Lieferungen

1. Lieferfristen und Termine bestimmen sich nach der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, auch ohne Vereinbarung Teillieferung zu leisten und zu berechnen.
2. Die Lieferzeit läuft nicht, so lange der Besteller seine Obliegenheiten, wie z.B. zur Verfügungstellung von produktionsnotwendigen Angaben, Daten oder Materialien oder die Einwilligung in die Ausführungsvorlagen pp nicht termingerecht erfüllt.
3. Wenn wir an der Einhaltung von Lieferfristen und Terminen und der Erfüllung unserer Pflichten durch Umstände behindert werden, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen bei unserem Zulieferer, Lieferbehinderungen von Roh- und Hilfsstoffen an uns durch behördliche Maßnahmen, Embargos, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder Elementarschäden bei unserem Zulieferer, schließen wir die Einhaltung der Lieferfristen und Termine aus. Diese verlängern sich um die Zeitspanne der Behinderung. Wird eine Lieferung aus den vorstehenden Gründen unmöglich, so werden wir und unser Kunde gegenseitig von den bestehenden Pflichten befreit.
4. Wenn Abweichendes in der Auftragsbestätigung nicht geregelt ist, so gilt EXW Incoterms 2000. Ist für den Versand eine besondere Weisung des Bestellers abzu-

warten, geht die Gefahr auf diese mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.

5. Erhöht sich der Arbeitsumfang oder ändert sich bei einer Lackierung der gewünschte Farbton gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, nennen wir unverzüglich einen neuen Liefertermin.
6. Eine Haftung für Verzugschäden unseren Kunden gegenüber tritt nur bei grob fahrlässigen und/oder vorsätzlichem Verschulden von uns oder unseren Mitarbeitern ein, es sei denn, der Liefertermin ist ausdrücklich als Festtermin und wesentliche Lieferverpflichtung vom Kunden uns mitgeteilt.
7. Eventuelle Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden.
8. Das Fahrzeug bzw. andere zu bearbeitende Gegenstände sind vom Kunden zum vereinbarten Termin bei uns abzuholen. Überführungen zum Kunden gehen zu dessen Lasten und Gefahr. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Fristüberschreitungen um mehr als 3 Tage berechnen uns, die ortsübliche Einstellgebühr für tageweise eingestellte Fahrzeuge zu berechnen. Das Fahrzeug kann nach unserem Ermessen auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß eingestellt werden.

§ 6.0. Abnahme, Versand, Verpackung

1. Der Kunde hat das Fahrzeug oder sonstige zu bearbeitende Gegenstände unverzüglich abzunehmen. Geschieht dies trotz unseres ausführlichen Verlangens nicht, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 5 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Kunde, oder wenn die Leistung vom Auftragnehmer als Nachunternehmer erbracht wurde, dessen Auftraggeber das Fahrzeug oder einen anderen zu bearbeitenden Gegenstand in Bezug genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Entscheidung über Versandart und Weg erfolgt nach unserem besten Ermessen, jedoch ohne Gewähr für den schnellsten und billigsten Transport oder Versand in Teillieferungen vom Besteller gewünscht wird, gehen alle Mehrkosten zu dessen Lasten.
3. Die Verpackung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung, wobei Paletten und Leihverpackungen in unserem Eigentum verbleiben. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einwandfreiem Zustand frei zu erfolgen.

§ 7.0. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Falls in der schriftlichen Auftragsbestätigung Abweichendes nicht vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Versandkosten und Verpackung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, die in den Rechnungen getrennt ausgewiesen wird, hinzu.
2. Erfolgt die Auftragserteilung über das Internet, behalten wir uns vor, die Leistung der Waren ausschließlich per Nachname vorzunehmen.
3. Die genannten Preise gelten für geschlossene Fertigung und komplette Abnahmen, vorher vereinbarte Teillieferungen ausgenommen. Sofern Teillieferungen nachträglich vereinbart werden, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert berechnet.
4. Unsere Rechnung ist bei Übergabe der Leistung ohne Abzug fällig. Zahlungsziele müssen vereinbart sein.
5. Skontogewährung ist bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Skontogewährung und sonstige Preisnachlässe haben zur Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Zahlungen werden auf die älteste Forderung gut geschrieben.
6. Wenn ein abweichendes Zahlungsziel in der Auftragsbestätigung nicht enthalten ist, tritt Verzug durch Mahnung, spätestens aber nach § 286 Abs. 3 BGB ein. Die Verzinsung wird von uns in gesetzlicher Höhe berechnet (§ 288 BGB).
7. Gegen unsere Forderungen kann unser Kunde nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Aufrechnung und Zurückhaltung mit bestrittenen Forderungen ist zwischen uns und dem Kunden ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu fordern.
8. Stellt sich nachträglich heraus, dass der vereinbarte Erfolg wegen Mängel des Auftragsgegenstandes nicht erreicht werden kann, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Teilarbeiten voll zu vergüten.
9. Der Internetbesteller kann den Vertragsabschluss innerhalb einer Ansichtsfrist von 7 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich oder durch Rücksendung der Lieferung zu erfolgen.
10. Ware bestellen wir ausschließlich frei Haus bei unseren Lieferanten. Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen abzüglich 3% Skonto.

§ 8.0. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Wir können uns solange weigern, dass zu bearbeitende Werk herauszugeben, bis alle fälligen Forderungen gegen den Kunden erfüllt sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Forderung auf den gegenwärtigen oder auf früheren Vertragsverhältnissen oder laufenden Geschäftsbeziehungen beruhen.
 2. Im gleichen Umfang steht uns ein vertragliches Pfandrecht zu.
- ## § 9.0. Eigentumsvorbehalt, ersetzte Teile
1. Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis der Kunde, wenn er Kaufmann ist, alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns beglichen hat.
 2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die hierbei entstandene Forderung tritt er bereits jetzt an uns ab. Diese Forderung darf der Kunde an Dritte, auch Banken, nicht abtreten. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Forderungsbeträge mitzuteilen.

3. Freigabe von Sicherheiten: Wir sind auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten, die den Nominalbetrag der Forderung von uns zzgl. eines Zuschlags von 20% übersteigen, freizugeben. Die Wahl der freizugebenden Sicherheit treffen wir.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware vor Eigentumsübergang zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
6. Steht uns ein Absonderungsrecht zu, so haftet unsere Sicherheit auch für künftige Insolvenzkosten.
7. Einfacher Eigentumsvorbehalt: Ist der Kunde kein Unternehmer im Sinne Tz.1.1 dieser AGBs, so steht uns der einfache Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung der bestellten Ware zu.
8. Wir sind zur Zurückhaltung unserer Lieferungen an den Kunden berechtigt, wenn Zahlungen aus vorausgegangenen Lieferungen offen stehen.

§ 10.0. Gewährleistung

1. Unserer Pflichten und die Beschaffenheitsbestimmung für unsere Werke ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Es obliegt unserem Kunden, die von uns gefertigten Werke binnen einer Frist von fünf Tagen auf Fehler, Mängel, Stückzahl zu überprüfen und bei Fehlern, Mängeln, abweichender Stückzahl dies uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich so anzuzeigen, dass wir Fehler, Mängel oder Abweichungen von der Stückzahl und vom Auftragsinhalt so identifizieren können, dass wir unseren Nachbesserungspflichten nachkommen können.
3. Bei Leistungsstörungen unserer Lieferverpflichtungen und der Beschaffenheitsbestimmung unserer Ware steht und gegenüber dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu.

Dieses Nachbesserungsrecht ist beschränkt auf zwei Nachbesserungsversuche. Tritt die Pflichtverletzung oder Abweichung von der Beschaffenheitsbestimmung nach Weiterverwendung unserer Produkte, z.B. als Komponenten in anderen Sachen, an einem Lieferort des Kunden an seinen Kunden auf, so muss uns der Kunde Gelegenheit geben, unsere Nachbesserungsansprüche am Lieferort des Kunden wahrzunehmen.

4. Im Falle von Pflichtverletzungen von Nebenpflichten, oder im Falle unwesentlicher Abweichung von unseren Pflichten und der Beschaffenheitsbestimmung unserer Werke schließen wir eine Haftung gegenüber unseren Kunden aus.
5. Falls unser Kunde von uns fahrlässig zu vertretender Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt, oder den Kaufpreis mindert, oder für die Pflichtverletzung durch Nachbesserung oder nach Erfüllung beseitigen, schließen wir die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art gegen uns aus.
6. Jegliche Schadensersatzansprüche von uns beschränken sich auf solche Schäden, die für uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar aus der Verwendung des von uns gelieferten Produktes sind.
7. Es obliegt dem Kunden, die von uns gelieferten Werke zu warten, und sie vor unerträglichen Umwelteinflüssen, z.B. chemischen Reaktionen zu schützen. Gebrauchshäufige Abnutzung schließt eine Pflichtverletzung durch uns aus.
8. Bei Export unserer Produkte durch unseren Kunden, auch bei Weiterverarbeitung, Komponentenverwendung durch den Kunden, haften wir nicht für die Exportfähigkeit der Vertragsprodukte und die staatliche Genehmigungs-freiheit und Einfuhrfreiheit in die Exportländer unseres Kunden.
9. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Arbeiten nur behelfsmäßig ausgeführt (z.B. Spot Repair oder sogenannte Verkaufslackierungen) oder hat der Kunde das Fahrzeug oder den zu bearbeitenden Gegenstand selbst zur Lackierung vorbereitet, beschränkt sich die Gewährleistung ausschließlich auf die Lackierung als solche aber nicht auf Aussehen und Schaden wegen mangelhaftem Untergrund.
10. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in der Ausführung berechtigen nicht zur Beanstandungen, es sei denn, die Einhaltung von Farbton, Genauigkeit, Glanzgrad u.a. ist ausdrücklich vereinbart worden. Bei Reparaturlackierung kann für eine 100%ige Farbton- und Effektleichheit keine Gewähr übernommen werden.
11. Bei farbigen Reproduktionen in einem Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Abdrucken und Auftragsdruck.

12. Für Durchrostungsschäden wird keinerlei Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere bei der Beseitigung von Rostschäden, die anschließend überlackiert werden.
13. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung erlischt, wenn die mit einem Mangel behafteten Teile von einem Dritten ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt worden sind.
14. Unsere Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Rechnungsdatum.

§ 11.0. Garantieverklärung

1. Die Abgabe einer Garantieverklärung bedarf gesonderter, getrennter Schriftform außerhalb der Auftragsbestätigung.
 2. Beschaffenheitsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen enthalten keine Garantieverklärungen. Die Annahme stillschweigender Garantien wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- ## § 12.0. Produkthaftung
1. Wir sind Hersteller der von uns verarbeiteten und gelieferten Waren. Für uns zugefertigte Waren und Werkteile, die wir unseren Komponenten bestellen, ist Hersteller unser Lieferant.
 2. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Produkthaftung einschließlich der Haftungstatbestände, die sich aus fehlerhafter Produktinformation, Datenblättern oder Dokumentation, die wir erstellen haben, ergeben.
 3. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen an Auslandskunden übernehmen wir keine Überprüfung unserer Produkte

auf die Beachtung besonderer Vorschriften des nationalen Rechts am Sitz des Kunden.

4. Bei Inanspruchnahme von uns durch Dritte auf der Grundlage der Produkthaftung aus vom Kunden durchgeführter Verarbeitung unserer Ware verpflichtet sich der Kunde, uns im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, die Haftung ist ausschließlich durch unsere in das Produkt des Kunden eingebaute Komponente verursacht. Wir sagen bei der Abwehr solcher Ansprüche des Kunden unsere Unterstützung zu.

§ 13.0. Datenschutz

1. Wir sind berechtigt, Kundendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der Kunde über diese verfügen kann, zu speichern und zu verarbeiten.
2. Der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an uns gleich in welcher Form übermittelt werden, stellt der Besteller entsprechende Sicherheitskopien her. Unser Server wird regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Besteller verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an uns zu übermitteln. Dem Besteller ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit besteht übermittelte Daten einzusehen, dieses Risiko nimmt der Besteller in Kauf.

§ 14.0. Druckvorlagen, Entwürfe und Werkzeuge

1. Für die Prüfung und Beachtung von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten, sowie des Rechtes der Vervielfältigung aller Druckvorlagen, ist der Besteller alleine verantwortlich. Jegliche Haftung von uns ist ausgeschlossen.
 2. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und in jeglichem Verwendungszweck an unseren eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt bei uns. Nachdruck auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Schutzrechtes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig. Lithographien, Kopiervorlagen (Negative, Dispositive), Druckplatten, Klebes, Mäler, Siebe, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und alle für die Fertigung erforderlichen Hilfsmittel bleiben unser Eigentum, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Vorlage, Rohstoff für Druckträger und andere der Weiterverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollen die vorstehenden bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Für Ware, die vom Auftraggeber eingestellt wird, wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 15.0. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht auf Schadensersatz, für Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung des Wageninhalts, soweit dieser ihm nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden ist.

§ 16.0. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch der Verzicht der Schriftform.
2. Sollte ein Klausel dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt diese die Wirksamkeit des Inhalts der übrigen Bestimmungen nicht. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zur Folge.
3. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
4. Falls der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltssort aus dem Geltungsbe-reich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
6. Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden, soweit er dem Kundenkreis gem. § 1.1 der AGB's unterliegt, wird nach Wahl von uns am Amtsgericht Ehingen oder Landgericht Ulm ausschließlich vereinbart.
7. Der Gerichtsstand bei den nicht dem in § 1.1 zugehörigen Personenkreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: 01.07.2009

Ott GmbH & Co.KG Lackierzentrum

Berkacher Str.1
89584 Ehingen

Tel: 0 73 91/7002-0
Fax: 0 73 91/7002-10

www.lackierzentrum-ott.de
mail@lackierzentrum-ott.de